

BGer 7B_982/2023 vom 21. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_982_2023

FR: TF 7B_982/2023 du 21 février 2024

IT: TF 7B_982/2023 del 21 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit der bei ihm erhobenen Beschwerden von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 IV 9 E. 2; 148 IV 275 E. 1.1; 146 IV 185 E. 2; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Das Obergericht hat als letzte kantonale Instanz im Sinne von Art. 80 BGG entschieden. Indessen schliesst sein Entscheid das Strafverfahren nicht ab, sondern weist die Sache vielmehr zur weiteren Behandlung an die Staatsanwaltschaft zurück, weshalb es sich um einen Vor- bzw. Zwischenentscheid handelt (siehe nur Urteil 7B_49/2022 vom 23. Oktober 2023 E. 1.3 mit weiteren Hinweisen). Als solcher ist er - da er weder die Zuständigkeit noch den Ausstand (Art. 92 BGG) zum Gegenstand hat - nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar, also wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Beim drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne dieser Bestimmung muss es sich um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens genügt nicht. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Person günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann (BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen). Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 149 II 170 E. 1.3; 144 III 475 E. 1.2; 142 III 798 E. 2.2; 141 IV 284 E. 2.3, 289 E. 1.3; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer behauptet zu Recht nicht, dass die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a oder b BGG erfüllt sein sollen: Dass das Strafverfahren seinen Lauf nimmt, stellt für sich keinen Nachteil rechtlicher Natur im Sinne der dargestellten Praxis dar, und zwar unabhängig davon, ob die Verfahrenssistierung durch die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO (wonach diese eine Untersuchung insbesondere sistieren kann, wenn der Ausgang des Strafverfahrens von einem anderen Verfahren abhängt und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten) zulässig war, wie der Beschwerdeführer meint. Die Gutheissung der Beschwerde würde aber auch keinen sofortigen Endentscheid herbeiführen und dadurch einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen. Somit fehlt es an den Voraussetzungen für eine selbständige Anrufung des Bundesgerichts.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.